
Antragsteller

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

**Stadt Eichstätt
Tiefbauamt
Marktplatz 11
85072 Eichstätt**

Zuständigkeit der Stadt Eichstätt

Frau Cesur

Tel.: 08421/6001-189

E-Mail: derya.cesur@eichstaett.de

ANTRAG ZUR ERTEILUNG EINER GEHWEGABSENKUNG

Durchführung der Baumaßnahme für das Grundstück:

Straße, Hausnummer

ggf. Flur-Nr.

- ☐ Ein Lageplan mit gekennzeichneteter Stelle und Bild ist beigelegt.
(Anträge ohne Lageplan und Bild oder mit ungenauen Angaben werden nicht bearbeitet)

1. Für die Gehwegabsenkung verantwortliche Person und Bauherr:

Verantwortliche Person (Name)

Anschrift

Telefon / Mobil

E-Mail

Bauherr (Name)

Anschrift

Telefon / Mobil

E-Mail

2. Zeitraum der Ausführung: Arbeitsbeginn: _____ Arbeitsende: _____

3. Baustellenmaße: _____

4. Bauausführende Firma:

Firmenname

Anschrift

- ☐ **Für die Arbeiten wird eine Straßenbaufirma beantragt. Für die Baumaßnahme wird eine Verwaltungskostenpauschale durch die Stadt Eichstätt in Höhe von 40,00 € berechnet.**

Die Bedingungen der Stadt Eichstätt für die Ausführung der Gehwegabsenkung in öffentlichen Verkehrsflächen sind bekannt und werden durch meine Unterschrift anerkannt. (Anlage)

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers bzw. seines Bevollmächtigten, Firmenstempel

Hinweise für die Anlegung, Änderung oder Beseitigung einer Gehwegüberfahrt

1. Kosten

Alle durch die Baumaßnahme entstehenden Kosten trägt, gemäß Art. 14 Abs. 4 BayStrWG, ausschließlich der Antragsteller. Hierzu gehören auch die Kosten für gegebenenfalls erforderlich werdende Anpassungen der Verkehrsregelung auf öffentlichem Grund (zum Beispiel Markierungen, Beschilderungen).

2. Verwaltungskosten

Zur Deckung des Aufwandes in Zusammenhang mit der Durchführung von Gehwegüberfahrten wird dem Antragsteller eine Verwaltungskostenpauschale von 40 € berechnet.

3. Bauleitung

Die Bauleitung wird vom Tiefbauamt der Stadt Eichstätt durchgeführt. Maßgebend zur Ausführung sind die Anweisungen der Bauleitung.

4. Gehweghinterkante

Mit der Höhenänderung des Bordsteins wird i. d. R. auch die Höhe der Gehweghinterkante verändert, so dass die Querneigung des Gehweges ca. 3 % beträgt, jedoch mind. 2,5 % und max. 6 %.

Soll aufgrund vorhandener Garageneinfahrten oder Grundstücksbefestigungen eine besondere Höhe der Gehweghinterkante hergestellt werden, muss dies vorab mit der zuständigen Bauleitung des Tiefbauamtes abgestimmt werden.

5. Übergangsbereich

Die Länge des Übergangsbereiches zwischen Hoch- und Tiefbordstein soll je nach Bordsteinlänge 1,5 m bis 2 m betragen, die Neigung darf 6 % nicht überschreiten.

6. Zwischenbereiche

Die Länge des nicht abgesenkten Gehwegteils (ohne Übergangsbereich von Hoch- auf Tiefbordstein) muss zwischen zwei Gehwegüberfahrten mindestens 2m betragen, ansonsten ist der Abschnitt zwischen zwei Überfahrten mit abzusenken.

7. Bestehende Gehwegüberfahrten

Vorhandene, nicht mehr benötigte Gehwegüberfahrten müssen zu Lasten des Antragstellers zurückgebaut werden.

8. Grenzpunkte

Sind Grenzpunkte vorhanden z. B. Grenznägel, Einkerbungen oder sonstige Markierungen, die aufgrund der Baumaßnahme entfernt werden, so sind die Wiederherstellungskosten vom Antragsteller in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

9. Ausführende Firma

Vor Beginn der Arbeiten muss die vom Antragsteller gewählte Firma eine Genehmigung zur Ausführung dieser Maßnahme beim Tiefbauamt einholen. Die Firma muss die notwendigen gewerblichen Voraussetzungen erfüllen und über die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügen. Ein Eintrag in der Handwerksrolle für Straßenbauarbeiten wird vorausgesetzt.

10. Verkehrsregelung

Vor Beginn der Bauarbeiten ist von der ausführenden Firma beim Amt für öffentliche Ordnung ein Antrag auf verkehrsregelnde Maßnahmen (§ 45 StVO) zu stellen.

11. Fertigstellung und Abnahme

Nach Fertigstellung muss dem Tiefbauamt eine Fertigstellungsanzeige mit Bild zugesendet werden.

Bis zur Abnahme ist der Antragsteller als Veranlasser der Maßnahme bzw. die beauftragte Firma für die Verkehrssicherheit im Bereich der Baustelle voll verantwortlich.

Der Antragsteller als Auftraggeber bzw. die beauftragte Firma haftet für sämtliche aus der Unterlassung oder Schlechterfüllung von verkehrsrechtlichen Anordnungen der Stadt erwachsenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden und verpflichtet sich, die Stadt von allen gegen diese erhobenen Ansprüche, die auf ungenügender Sicherung der Baustelle beruhen, in vollem Umfang freizustellen.

12. Gewährleistung

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche der Stadt Eichstätt beträgt 5 Jahre für alle Arbeiten. Die Frist beginnt mit Abnahme der Leistung